

# Von A wie „Asylverfahren“ bis Z wie „Zuweisung“

---

## Ein Überblick über die Asylsituation im Landkreis Dillingen a.d.Donau



### Inhaltsverzeichnis

Ablauf des Asylverfahrens	2
Ansprechpartner im Landratsamt	2
Arbeitsmöglichkeiten: Laufendes Asylverfahren	3
Arbeitsmöglichkeiten: Negativ abgeschlossenes Asylverfahren	3
Arbeitsmöglichkeiten: Positiv abgeschlossenes Asylverfahren	4
Asylberechtigte	4
Asylbewerber	4
Aufenthaltserlaubnis	4
Aufenthaltsgestattung	4
Berufsausbildung	5
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)	5
Dublin-Verordnung	5
Duldung	5
Ehrenamtlich helfen	5
Flüchtlinge	6
Gemeinnützige Tätigkeiten für Asylbewerber	7
Informationen	7
Königsteiner Schlüssel	7
Krankenversorgung	7
Migranten	8
Residenzpflicht	8
Sicherer Drittstaat	8
Sicherer Herkunftsstaat	8
Sozialleistungen	9
Sprachkurse	9
Subsidiärer Schutz	10
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	10
Unterbringung	10
Zuständigkeiten	11
Zuweisung	11
Quellenangaben	12

## Ablauf des Asylverfahrens

Nachdem sich die Asylsuchenden in die zuständige Erstaufnahmeeinrichtung begeben haben (→ **Zuweisung**), können sie in der jeweils zugehörigen Stelle des → **BAMF** persönlich ihren Asylantrag stellen. Dort werden zunächst die Personaldaten aufgenommen. Sie werden verglichen mit den → **Asylbewerbern**, die bereits beim Bundesamt erfasst sind, sowie mit dem Ausländerzentralregister. Auf diese Weise soll festgestellt werden, ob es sich um einen Erstantrag, einen Folgeantrag oder möglicherweise einen Mehrfachantrag handelt.

Von den Antragstellern werden Fingerabdrücke genommen sowie Lichtbilder gemacht. Hiervon ausgenommen sind Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Anschließend wertet das Bundeskriminalamt die Fingerabdrücke aus. Zudem werden sie mit Hilfe eines Systems abgeglichen, das Fingerabdrücke europaweit erfasst. Damit wird überprüft, ob die Bewerber bereits in einem anderen EU-Mitgliedsstaat einen Asylantrag gestellt haben (→ **Dublin-Verfahren**). Auch als „Gefährder“ eingestufte Personen können so erfasst werden.

In einer Anhörung sollen die Asylbewerber ihre Verfolgung schildern und, wenn möglich, Beweismaterial vorlegen. Die Anhörung ist nicht öffentlich; anwesend sind ein Entscheider des Bundesamtes sowie ein Dolmetscher. Von der Anhörung wird ein Protokoll angefertigt. Nachdem es ihnen mündlich übersetzt wurde, erhalten die Antragsteller eine Abschrift dieses Protokolls. Die Anhörung ist Grundlage für die Entscheidung, ob Asyl gewährt wird. Zusätzlich nutzen die Entscheider das "Informationszentrum Asyl und Migration" des Bundesamtes und dessen Datenbank „MILo“. Diese enthält, neben Auskünften zur Rechtsprechung, ausführliche Informationen über sämtliche Herkunftsländer. Ausschlaggebend ist immer das Einzelschicksal und die individuell erlittene Verfolgung.

Die Entscheidung über den Asylantrag wird dem Bewerber durch einen förmlichen Bescheid mitgeteilt. Dieser Bescheid enthält eine Begründung sowie eine Rechtshilfebelehrung, welche gegebenenfalls übersetzt wird. Für den Fall, dass kein Asyl gewährt wird, enthält der Bescheid eine Aufforderung zur Ausreise und eine Abschiebungsandrohung. Andernfalls wird eine → **Aufenthaltserlaubnis** aus humanitären Gründen erteilt.<sup>1</sup>

## Ansprechpartner im Landratsamt

Koordinierungsstelle für Ehrenamtliche				
Frau	Lohmeyer	Gisela	09071/77062-252	Ehrenamtskoordinatorin
Fachbereich 31 Ausländerbehörde				
Frau	Steiner-Keck	Cornelia	09071/51-274	Sachbearbeiterin
Frau	Wittmann-Hafl	Melanie	09071/51-384	Sachbearbeiterin
Frau	Weigl	Marion	09071/51-383	Sachbearbeiterin
Frau	Reitschuster	Nadine	09071/51-385	Sachbearbeiterin
Fachbereich 22 Arbeitsgruppe 220.1 Asyl				
Herr	Kummer	Joachim	09071/77062-252	Dezentrale Unterkünfte
Herr	Paulus	Maximilian	09071/77062-190	Dezentrale Unterkünfte
Herr	Kratzer	Johann	09071/77062-190	Dezentrale Unterkünfte
Frau	Finger	Katja	09071/77062-252	Wohnungslotsin

Frau	Lohmeyer	Gisela	09071/77062-252	Koordinierungsstelle
Herr	Fritz	Alexander	09071/77062-196	Sachbearbeiter
Frau	Schäffler	Silke	09071/77062-197	Sachbearbeiterin
Frau	Schuster	Karin	09071/77062-192	Sachbearbeiterin
Frau	Renner	Elke	09071/77062-193	Sachbearbeiterin
Frau	Korschinsky	Sabine	09071/77062-252	Sachbearbeiterin
Frau	Mack	Marianne	09071/77062-192	Sachbearbeiterin
Frau	Hintermayr	Julia	09071/77062-195	Sachbearbeiterin
Frau	Friegel-Oelkuch	Helga	09071/7706-2195	Sachbearbeiterin
Herr	Waltl	Elmar	09071/77062-198	Sachbearbeiter
<b>Fachbereich 21</b>				
<b>Jugendamt/Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge</b>				
Frau	Domler	Sonja	09071/51-4025	Teamleiterin

Bei Anfragen zu → **gemeinnützigen Arbeiten** wenden Sie sich bitte an die **Arbeitsgruppe Asyl**, Koordinierungsstelle, Frau Lohmeyer unter: 09071/ 77062252. Für die Beantragung stellen Sie bitte einen formlosen schriftlichen Antrag, unter Angabe des Trägers, Beschreibung der Tätigkeit, der Anzahl der benötigten Helfer und der Beschäftigungsdauer (Beginn- und Enddatum) oder verwenden Sie das hierzu bestimmte Formular (siehe Anlage 1).

## Arbeitsmöglichkeiten: Laufendes Asylverfahren

Die ersten drei Monate des → **Asylverfahrens** werden als Wartefrist bezeichnet. In dieser Zeit dürfen Asylbewerber lediglich bestimmte Praktika, einen Bundesfreiwilligendienst oder ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren. Ebenso können sie → **gemeinnützige Arbeiten** verrichten, die vom Sozialamt vergeben oder angeordnet werden. Für andere Tätigkeiten gilt ein Arbeitsverbot. Anschließend besteht ein Arbeitsmarktzugang (außer für Asylbewerber aus → **sicheren Herkunftsstaaten**), sofern die Bundesagentur für Arbeit (BA) die Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen (z.B. ortsüblicher Lohn) des angestrebten Beschäftigungsverhältnisses bestätigt. Diese Prüfung bezieht sich nur auf einen konkreten Arbeitsplatz. Zeitarbeit ist für Fachkräfte nach drei Monaten möglich, für alle weiteren Asylbewerber erst nach 15 Monaten.

Bis zum 15. Monat des Aufenthalts wird zunächst eine Vorrangprüfung durchgeführt. Das heißt, dass eine Aufnahme der Beschäftigung nur genehmigt wird, wenn für die freie Arbeitsstelle kein geeigneter Deutscher, EU-Bürger oder Ausländer mit gültigem Aufenthaltstitel zur Verfügung steht. Ausnahmen von dieser Vorrangprüfung bestehen für Menschen, die die Voraussetzungen a) für die Erteilung einer Blauen Karte EU an Hochschulabsolventen in Engpassberufen, b) für eine Zulassung in Ausbildungsberufen oder c) zur Teilnahme an einer Maßnahme zur Anerkennung ihrer Berufsqualifikation erfüllen.

Erst ab dem 15. Monat sind Asylbewerber *mit laufendem Verfahren* unabhängig von der Zustimmung der BA und erhalten eine allgemeine Arbeitserlaubnis. Damit ist ihnen auch Zeitarbeit erlaubt. Asylbewerber aus → **sicheren Herkunftsstaaten** ist für die gesamte Dauer ihres Verfahrens eine Beschäftigungsausübung untersagt.

## Arbeitsmöglichkeiten: Negativ abgeschlossenes Asylverfahren

Mit negativem Abschluss des → **Asylverfahrens** erlischt die Aufenthaltsgestattung – und damit im Regelfall eine etwaige Arbeitserlaubnis. Erhalten Ausländer eine → **Duldung**, kann evtl. weiterhin eine Beschäftigung ausgeübt werden. Die Beschäftigungsausübung ist in folgenden Fällen untersagt:

- → **sicherer Herkunftsstaat**
- selbst zu vertretendes Abschiebehindernis
- Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet

## Arbeitsmöglichkeiten: Positiv abgeschlossenes Asylverfahren

Nach einem positiven Abschluss des → **Asylverfahrens** und der Anerkennung als → **Asylberechtigte** oder als → **Flüchtlinge**, zumindest aber als subsidiär → **Schutzberechtigte**, erhalten Ausländer eine → **Aufenthaltserlaubnis**. Ab diesem Zeitpunkt haben sie unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt.

## Asylberechtigte

Anspruch auf Asyl haben Ausländer, die in ihrem Heimatland *von staatlicher Seite* verfolgt worden sind. Dieser Anspruch ist im Grundgesetz in Art 16a verankert: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“ Jedem Asylberechtigten wird automatisch auch die Flüchtlingseigenschaft (→ **Flüchtlinge**) zuerkannt (umgekehrt gilt dies nicht). Allerdings hat die Anerkennung als Asylberechtigter dieselben aufenthalts-, arbeits- und sozialrechtlichen Folgen wie eine Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

## Asylbewerber

Für die Dauer ihres laufenden → **Asylverfahrens** werden alle Menschen, die in einem fremden Land, Schutz suchen, als Asylbewerber bezeichnet. Die Dauer des Asylverfahrens und dessen Erfolgsaussichten sind vom Einzelschicksal des Asylbewerbers sowie dessen Heimatland abhängig. Insgesamt erhalten knapp 25 % aller Asylsuchenden ein Bleiberecht in Deutschland.

## Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis ist ein → **Aufenthaltstitel**, der befristet zu den im Aufenthaltsgesetz genannten Zwecken erteilt wird. Diese sind unter anderem Ausbildung, Erwerbstätigkeit oder familiäre Gründe. Bei mindestens fünfjährigem Besitz der Aufenthaltserlaubnis und dem Vorliegen einiger weiterer Voraussetzungen (wie z. B. der Sicherung des Lebensunterhalts und ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache) kann im nächsten Schritt eine Niederlassungserlaubnis beantragt werden, die einen besonderen Ausweisungsschutz garantiert.

Am Ende eines positiv abgeschlossenen Asylverfahrens steht eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen. Sie wird, ähnlich wie die neuen Personalausweise, als elektronischer Aufenthaltstitel im Scheckkartenformat ausgegeben und ist zunächst auf drei Jahre befristet. Sofern das BAMF innerhalb von drei Jahren nicht mitteilt, dass der positive Asylbescheid widerrufen oder zurückgenommen wird, erhält der Ausländer schon nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis.

## Aufenthaltsgestattung

Als Aufenthaltsgestattung wird das Recht bezeichnet, sich zur Durchführung eines → **Asylverfahrens** in Deutschland aufhalten zu dürfen. Dabei handelt es sich um keinen offiziellen → **Aufenthaltstitel**. Dieser stellt folglich keinen rechtmäßigen Aufenthalt im Sinne des Aufenthaltsgesetzes dar. Insofern erlischt die Aufenthaltsgestattung sofort nach Abschluss des Asylverfahrens.

## Berufsausbildung

Im Vergleich zu regulären → **Arbeitsmöglichkeiten** gelten für Berufsausbildungen zum Teil andere Regeln. So können Ausländer, deren zeitnahe Abschiebung nicht möglich ist, eine Ermessensduldung (→ **Duldung**) für den Zeitraum der Ausbildung erhalten. Nach deren erfolgreichem Abschluss kann u.U. eine zweijährige → **Aufenthaltserlaubnis** erteilt werden.

Darüber hinaus können ehemals → **unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**, die nach Erreichen der Volljährigkeit nicht freiwillig ausgewandert sind, unter bestimmten Voraussetzungen auch bei Ablehnung des Asylantrags eine Berufsausbildung aufnehmen. Ist ihre Abschiebung *nicht* möglich (z.B. aufgrund eines Abschiebungsstopps in das betreffende Land), können sie durch aktive Mitwirkung an der Klärung ihrer Identität (z.B. durch Vorlage eines Reisepasses) eine Beschäftigungserlaubnis erlangen, sowie nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss eine Aufenthaltserlaubnis.

## Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) prüft im Rahmen des → **Asylverfahrens**, ob im konkreten Einzelfall tatsächlich humanitäre Aufenthaltsgründe vorliegen und eine Anerkennung als → **Asylberechtigte**, → **Flüchtlinge** oder → **subsidiär Schutzberechtigte** erfolgen kann. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entscheidet darüber, ob das Asylverfahren in Deutschland oder, aufgrund der → **Dublin-Verordnung**, in einem anderen Staat der EU geführt werden muss.

## Dublin-Verordnung

Die Dublin-Verordnung ist ein völkerrechtlicher Vertrag und stellt sicher, dass jeder Asylantrag, der innerhalb des Dublin-Raums (Europäische Union, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz) gestellt wird, auch geprüft wird – und zwar ausschließlich im jeweils zuständigen Vertragsstaat. Zumeist ist das der Staat, in den der → **Asylbewerber** nachweislich zuerst eingereist ist.

## Duldung

Die Duldung stellt eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung von ausreisepflichtigen Ausländern für einen bestimmten Zeitraum dar (z.B. von ehemaligen → **Asylbewerbern**, deren → **Aufenthaltsgestattung** mit negativem Abschluss ihres → **Asylverfahrens** erloschen ist). Da es sich um keinen → **Aufenthaltstitel** handelt, begründet sie keinen rechtmäßigen Aufenthalt – jedoch entfällt mit der Duldung eine Strafbarkeit wegen illegalen Aufenthalts. Eine Duldung erhalten Menschen, deren Abschiebung aus rechtlichen (fehlender Pass) oder tatsächlichen Gründen (Krankheit) aktuell nicht durchgeführt werden kann, sowie → **unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**, die die Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel nicht erfüllen.

## Ehrenamtlich helfen

Ehrenamtliche Helfer sind in vielen Bereichen herzlich willkommen. Sie

- unterstützen die → **Asylbewerber** bei der Erstorientierung vor Ort
- erklären und vermitteln kulturelle und gesellschaftliche Besonderheiten wie Feiertage, Sitten und Gebräuche
- sind Ansprechpartner für die Asylbewerber in allen Lebenslagen
- bieten Unterstützung bei Behördengängen oder Arztbesuchen
- vermitteln Praktika und unterstützen bei der Jobsuche
- ermöglichen Alltagskontakte und Begegnungsmöglichkeiten mit Einheimischen

- helfen beim Erlernen der deutschen Sprache

Während und nach Abschluss des Asylverfahrens bieten die Ehrenamtlichen insbesondere auch Unterstützung

- bei Behördengängen (z.B. Jobcenter)
- bei der Kontoeröffnung und der Anmeldung bei der Krankenkasse
- bei der Kontaktherstellung zur Migrationsberatung
- bei der Wohnungs- und Arbeitssuche

Damit ein für beide Seiten positives Miteinander entstehen kann, sollte Folgendes beachtet werden:

- Nicht jeder Asylbewerber möchte und braucht Unterstützung im gleichen Umfang. Die Hilfe soll daher nicht aufgedrängt werden. Insbesondere muss auch die Privatsphäre aller Bewohner der Asylbewerberunterkunft (→ **Unterbringung**) beachtet werden.
- Es sollten keine Möbel- oder Kleiderspenden an die Asylbewerberunterkunft geliefert werden. Sinnvoller sind separate Möbellager oder Kleiderkammern, an die sich die Asylbewerber bei Bedarf wenden können (beispielsweise: Möbellager am Kasernplatz 5 in Dillingen, BRK-Kleiderkammer in der Klosterstraße 8 in Dillingen).
- Die ehrenamtlichen Helfer sollten sich und ihre Privatsphäre ausreichend abgrenzen. Es bietet sich an, mit den Asylbewerbern feste Absprachen dahingehend zu treffen, zu welchen Zeiten und an welchem Ort die Ehrenamtlichen als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Hinweise zu Möglichkeiten der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Region bieten folgende Stellen:

- Diakonie Neu-Ulm
- Freiwilligenagentur Augsburg
- Zentrale Rückkehrberatung Augsburg
- Caritasverband Dillingen a.d. Donau
- Ehrenamtskoordinatorin des Landkreises

Für Sachkosten können bei der Freiwilligenagentur in Augsburg Kostenpauschalen in Höhe von 500 € beantragt werden – ansonsten keine Kostenübernahmen.

Versicherungsschutz:

In Bayern gilt die zum 1. April 2007 in Kraft getretene Bayerische Ehrenamtsversicherung. Sie gewährt als Sammel-Haftpflicht- und als Sammel-Unfallversicherung Schutz für ehrenamtlich/freiwillig Tätige. Die von der Staatsregierung mit der Versicherungskammer Bayern abgeschlossenen Verträge schützen insbesondere Ehrenamtliche in den vielen kleinen, rechtlich unselbstständigen Initiativen, Gruppen und Projekten.

Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link:

[http://www.bestellen.bayern.de/application/stmug\\_app000048?SID=1806630503&ACTIONxSETVAL\(pdfload.htm,AARTxNODENR:335851,USERxPDFNO:PDF\)=Z](http://www.bestellen.bayern.de/application/stmug_app000048?SID=1806630503&ACTIONxSETVAL(pdfload.htm,AARTxNODENR:335851,USERxPDFNO:PDF)=Z)

## Flüchtlinge

Flüchtlinge haben ihr Herkunftsland aus Angst vor Verfolgung verlassen. Sie werden aufgrund ihrer Ethnie, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe in ihren Menschenrechten bedroht. Flüchtlinge können oder wollen daher nicht den

Schutz ihres Herkunftslandes in Anspruch nehmen. Diese Menschen erhalten Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention, wenn ihre Furcht als begründet anerkannt wird.

## Gemeinnützige Tätigkeiten für Asylbewerber

Das Landratsamt Dillingen a. d. Donau – Arbeitsgruppe Asyl kann laut Gesetz leistungsberechtigte → **Asylbewerber**, die arbeitsfähig, nicht erwerbstätig und nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, zu einer Arbeitsgelegenheit verpflichten. Diese Arbeitsgelegenheiten werden mit einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 1,05 € je abgeleiteter Stunde vergütet und sind auf maximal 20 Wochenstunden begrenzt. Zusätzlich sind folgende Punkte zu beachten:

- Träger können nur staatliche und kommunale Einrichtungen oder gemeinnützige Vereine bzw. Verbände sein.
- Die zu leistende Arbeit muss zusätzlich sein; es handelt sich um keine Stelle, die dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugeordnet ist.
- Die Arbeitsgelegenheit ist so zu gestalten, dass sie zeitlich und räumlich für den jeweiligen Hilfeempfänger zumutbar ist.
- Ohne Anordnung des Landratsamtes ist die Tätigkeit nicht gestattet

## Informationen

Weitere Informationen erhalten Sie bei den → **Ansprechpartnern im Landratsamt**. Auch im Internet finden sich zahlreiche Informationsangebote:

- → **BAMF**: <http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/asylfluechtlinge-node.html>
- Bayerisches Staatsministerium: <http://www.stmas.bayern.de/migration/>
- <http://www.info4alien.de/>
- [www.zav.de/arbeitsmarktzulassung.de](http://www.zav.de/arbeitsmarktzulassung.de)
- [www.anererkennung-in-deutschland.de](http://www.anererkennung-in-deutschland.de)
- [www.netzwerk-iq.de](http://www.netzwerk-iq.de)

## Königsteiner Schlüssel

Für die einzelnen Bundesländer bestehen Aufnahmequoten. Diese legen fest, welchen Anteil der → **Asylbewerber** jedes Bundesland aufnehmen muss (→ **Verteilung**), und werden nach dem sogenannten "Königsteiner Schlüssel" festgesetzt. Er wird für jedes Jahr entsprechend der Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl der Länder berechnet. Bayern muss ca. 15 % aller nach Deutschland kommenden Asylbewerber aufnehmen, davon der Regierungsbezirk Schwaben 14,5 %, wiederum davon der Landkreis Dillingen a.d. Donau 5,1 %. Insgesamt nimmt der Landkreis Dillingen a.d. Donau also etwa 0,11 % aller nach Deutschland kommenden Asylbewerber auf.

## Krankenversorgung

Während des → **Asylverfahrens** erhalten Ausländer Krankenhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz; die Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse ist während des Asylverfahrens gesetzlich ausgeschlossen. Der Leistungsanspruch erstreckt sich auf die Behandlung akuter Schmerzen und Erkrankungen sowie Notfallbehandlungen, weitere Maßnahmen bedürfen der amtsärztlichen Zustimmung. Bei Bedarf stellt das Sozialamt quartalsweise Krankenscheine für Allgemeinärzte und Zahnärzte aus. Für Facharztbehandlungen werden gesonderte Krankenscheine ausgestellt, wenn eine Überweisung vom Allgemeinarzt vorliegt. Apothekenrezepte für Asylbewerber

sind zuzahlungsfrei. Rezeptfreie Medikamente wie Kopfschmerztabletten und Hustensaft müssen von den Asylbewerbern selbst bezahlt werden.

Asylbewerber, die sich seit 15 Monaten rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten werden nach § 2 AsylbLG bei einer gesetzlichen Krankenkasse ihrer Wahl angemeldet, so dass sich dann die Ausstellung von Krankenscheinen erübrigt. Sie erhalten dann dieselben Leistungen wie gesetzlich krankenversicherte Personen sowie eine Krankenversichertenkarte, müssen jedoch auch die vorgeschriebenen Zuzahlungen leisten.

Die Krankenversichertenkarte ist an das Landratsamt zurückzugeben, sobald der Asylbewerber keine Leistungen nach dem AsylbLG mehr erhält. Dies gilt beispielsweise auch beim Umzug in den Bereich eines anderen Sozialhilfeträgers.

## Migranten

Während → **Flüchtlinge** durch die Bedrohung ihrer Menschenrechte zur Flucht gezwungen sind, suchen Migranten zumeist aus eigenem Antrieb nach Möglichkeiten, ihren wirtschaftlichen Status zu verbessern. Im Gegensatz zu Flüchtlingen können Migranten auf den Schutz ihres Herkunftslandes zählen. Über die Aufnahme von Migranten können Staaten weitestgehend frei entscheiden, Flüchtlingen, hingegen, muss entsprechend der Genfer Flüchtlingskonvention Schutz gewährt werden.

## Residenzpflicht

→ **Asylbewerber** müssen sich in den ersten drei Monaten (Wartefrist) im Landkreis des für sie zuständigen Ausländeramtes aufhalten. Vorübergehend können sie sich ohne besondere Erlaubnis innerhalb des Regierungsbezirkes Schwaben bewegen. Die Residenzpflicht erlischt, wenn sich die Person seit drei Monaten ohne Unterbrechung legal, also mit einer → **Aufenthaltserlaubnis**, einer → **Duldung** oder einer → **Aufenthaltsgestattung** im Bundesgebiet aufhält. Nach Wegfall der Residenzpflicht ist der Aufenthalt im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gestattet.

Eine räumliche Beschränkung des Aufenthalts kann erneut von der Ausländerbehörde angeordnet werden, wenn eine rechtskräftige Verurteilung aufgrund einer Straftat oder konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung gegen die Person bestehen.

## Sicherer Drittstaat

Als → **Asylberechtigter** wird *nicht* anerkannt, wer über einen „sicheren Drittstaat“ in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Als „sichere Drittstaaten“ bestimmt das AsylG die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Norwegen und die Schweiz. Diese Vorgehensweise resultiert aus der → **Dublin-Verordnung**, deren Vollzug jedoch vorübergehend ausgesetzt ist.

## Sicherer Herkunftsstaat

Das → **BAMF** geht davon aus, dass in „sicheren Herkunftsstaaten“ dem → **Asylbewerber** keine Verfolgung droht. Dennoch wird jeder Antrag durch das BAMF individuell geprüft. Chancen für diese Gruppe ein Bleiberecht zu erhalten, müssen als gering eingestuft werden. Als sichere Herkunftsstaaten gelten derzeit Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sowie Bosnien und



Herzegowina, Ghana, Mazedonien, Senegal und Serbien. Seit Oktober 2015 zählen zu diesen auch Albanien, das Kosovo und Montenegro.

Seit den gesetzlichen Änderungen 2015 ist es vorgesehen, Menschen aus sicheren Herkunftsstaaten zur Beschleunigung der Verfahren bis zu sechs Monate in Erstaufnahmeeinrichtungen unterzubringen.

## Sozialleistungen

### Gesetzliche Änderungen 2015:

Zum 20.10.2015 wurden einige gesetzliche Änderungen im Bereich des Ausländerrechts in Kraft gesetzt, sowie verschiedene Gesetzesänderungen eingeführt.

Diese sehen in Erstaufnahmeeinrichtungen die Umstellung auf Sachleistungen für Nahrungsmittel, Kleidung und Bedarf der Gesundheitspflege vor. Die Auszahlungssätze in Erstaufnahmeeinrichtungen werden demzufolge auf das Soziokulturelle Existenzminimum (Taschengeld) reduziert. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit von Leistungskürzungen und Leistungseinstellungen geschaffen. Diese sind in folgenden Fällen möglich:

- → **Abschiebungstermin** wurde festgesetzt
- Selbst verschuldetes Scheitern der Abschiebung
- Person wurde bereits in einem → **sicheren Drittstaat** registriert (→ **Dublin-Verordnung**)

Das Asylbewerberleistungsgesetz regelt die monatlichen Leistungen für → **Asylbewerber** mit laufendem Verfahren sowie für Ausreisepflichtige (z.B. Inhaber von → **Duldungen**). Die monatlichen Geldleistungen orientieren sich an den Hartz-IV-Sätzen. Sie sind u.a. vom Alter des Asylbewerbers abhängig und werden für jede Person, bzw. jede Familie einzeln berechnet.

Darüber hinaus sind für Kinder und Schüler auf Antrag Leistungen für Bildung und Teilhabe möglich (z.B. für Schulbedarf). Grundsätzlich gilt: Nehmen Asylbewerber eine Beschäftigung (→ **Arbeitsmöglichkeiten: Laufendes Verfahren**) auf, wird das Einkommen mit den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit Ausnahme der Freibeträge nach § 7 Abs. 3 AsylbLG verrechnet. Bei einem positiven Abschluss des Asylverfahrens enden die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Falls nötig, können anschließend Leistungen nach dem Arbeitslosengeld 2 (Hartz IV) beantragt werden; diese Grundsicherung umfasst den Regelbedarf, evtl. Mehrbedarfzuschläge (z.B. bei notwendiger kostenaufwändiger Ernährung) sowie Unterkunftskosten (diese werden nur in angemessener Höhe übernommen).

## Sprachkurse

Die Finanzierung von Sprachkursen für Menschen im → **Asylverfahren** ist in den ersten Monaten des Aufenthaltes in der BRD nur eingeschränkt und in Abhängigkeit des jeweiligen Herkunftsstaates möglich. Für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive werden unter Mitwirkung der Bundesagentur für Arbeit (BA) frühzeitig Sprach- und Integrationskurse angeboten, die von Bildungsträgern durchgeführt werden. Solche Kurse haben im Jahr 2015 in Bächingen, Dillingen, Gundelfingen, Lauingen, Lutzingen, Mörslingen, Syrgenstein, Weisingen, Wertingen, Wittislingen und Zusamaltheim begonnen. Im Landkreis Dillingen a.d. Donau werden Sprachkurse zu großen Teilen auch durch die zahlreichen, im gesamten Landkreis aktiven, → **ehrenamtlichen Helfer** übernommen. Sobald die Ausländer als → **Asylberechtigte** oder als → **Flüchtlinge** anerkannt sind, haben sie Zugang zu einem breiteren Kursangebot.

Im Jahr 2013 hat Bayern das Modellprojekt „Deutsch lernen und Erstorientierung für →

**Asylbewerber**“ gestartet, in dessen Rahmen mit Unterstützung des → **Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge** bayernweit vom Freistaat finanzierte Deutschkurse für → **Asylbewerber** durch zertifizierte Bildungsträger angeboten werden. Gleichzeitig werden von Ehrenamtlichen angebotene Deutschkurse mit einer Pauschale gefördert. Für das Jahr 2015 standen hierfür beispielsweise 3,75 Mio. Euro an Haushaltsmitteln zur Verfügung. Weitere Angebote erfolgen durch das Ministerium für Bildung und freie Träger.

## Subsidiärer Schutz

Bewerber, die weder als → **Flüchtling** noch als → **Asylberechtigter** anerkannt worden sind, können subsidiären Schutz erhalten, wenn Leib und Leben der Person in ihrem Heimatland bedroht sind. Eine solche Bedrohung entsteht durch:

- Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe
- unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung
- bewaffneter internationaler oder innerstaatlicher Konflikt

Diese Menschen erhalten eine → **Aufenthaltserlaubnis**, die zunächst auf ein Jahr befristet ist und danach für je zwei Jahre verlängert werden kann. Nach sieben Jahren rechtmäßigen Aufenthalts kann eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erteilt werden, sofern weitere Voraussetzungen (wie z. B. die Sicherung des Lebensunterhalts und ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache) erfüllt sind.

## Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Unter den ankommenden → **Asylbewerbern** befinden sich Jugendliche, die minderjährig und ohne Sorgeberechtigten unterwegs sind. Sie sind beispielsweise von ihren Familien alleine nach Europa geschickt worden oder sie haben ihre Angehörigen zuvor im Krieg bzw. später auf der Flucht verloren. 2014 waren dies etwa 5% der in Westeuropa einreisenden Asylbewerber. Sie genießen durch europäisches Recht sowie die UN-Kinderrechtskonvention besonderen Schutz und werden intensiv durch das Amt für Jugend und Familie betreut.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden seit dem 01.11.2015 am Ort des Erstaufgriffs zunächst vorläufig in Obhut genommen und anschließend i. d. R. im Rahmen eines bundesweiten Verfahrens verteilt. Leben weitere Familienangehörige im Bundesgebiet, wird eine Familienzusammenführung angestrebt.

Die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erfolgt im Landkreis Dillingen a. d. Donau teilweise in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe, teilweise in dezentralen Unterkünften mit pädagogischer Betreuung im Auftrag des Amtes für Jugend und Familie.

Zugang zu Schule und Ausbildung sind unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen grundsätzlich gesetzlich garantiert. Viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben keinen festen Aufenthaltsstatus. Sie werden jedoch nur in Einzelfällen abgeschoben und meistens bis zur Volljährigkeit geduldet (→ **Duldung**). Dann kommt es darauf an, ob sie die Voraussetzungen für einen → **Aufenthaltstitel** erfüllen.

## Unterbringung

→ **Asylbewerber** werden für die Dauer ihres → **Asylverfahrens** in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften (GU) oder dezentralen Unterkünften untergebracht.

Gemeinschaftsunterkünfte werden direkt von der Bezirksregierung Schwaben betrieben und verwaltet. Die Regierung von Schwaben betreibt im Landkreis Dillingen a.d.Donau mehrere Gemeinschaftsunterkünfte (in Zusamaltheim, Höchstädt und Lauingen). Für die dezentrale Unterbringung ist das Landratsamt Dillingen a. d. Donau zuständig. Hierfür werden vorzugsweise Wohnungen und wohnungsähnliche Räumlichkeiten herangezogen. Nach Abschluss des Asylverfahrens müssen die Ausländer die staatlichen bzw. dezentralen Unterkünfte verlassen. Im Falle eines positiven Bescheids sind sie dazu angehalten, sich auf dem freien Wohnungsmarkt eine Wohnung zu suchen. Bei der Wohnungssuche kann bei Bedarf die Hilfe der Wohnungslotsin, Frau Katja Finger, Tel.: 09071 77062-252 in Anspruch genommen werden.

In Einzelfällen kann ihrer → **Aufenthaltserlaubnis** dabei eine sog. „wohnsitzbeschränkende Auflage“ beigefügt sein, d.h. die betroffene Person kann nur im Landkreis Dillingen a. d. Donau eine Wohnung beziehen, solange sie Leistungen nach dem Arbeitslosengeld 2 bezieht.

## Zuständigkeiten

Das **Ausländeramt** ist zuständig für

- den ausländerrechtlichen Status
- Ausweise
- Erlaubnisse zum Verlassen des zugewiesenen räumlichen Bereiches (Besuchserlaubnisse)
- die Erteilung der Arbeitserlaubnis in Zusammenhang mit der Arbeitsverwaltung
- die Einleitung und den Vollzug ausländerrechtlicher, bzw. asylverfahrensrechtlicher Maßnahmen

Kontakt: Siehe → **Ansprechpartner**

Die **Arbeitsgruppe Asyl** ist bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zuständig für

- Dezentrale Unterbringung der Asylbewerber
- Geld- und Sachleistungen
- Ausstellung von Krankenscheinen, sowie die Abrechnung mit den kassenärztlichen Vereinigungen und den Kliniken
- Vermittlung von gemeinnützigen Arbeitsgelegenheiten und die Auszahlung der Aufwandsentschädigung
- Übernahme von Fahrtkosten zur förmlichen Anhörung vor dem → **BAMF**
- Übernahme der Fahrtkosten zur Beschaffung von Identitätsdokumenten bei der jeweiligen Auslandsvertretung

Kontakt: Siehe → **Ansprechpartner**

Das **Jobcenter** ist ab Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zuständig für

- die Gewährung finanzieller Leistungen ab der Anerkennung als Asylberechtigter
- die Eingliederung in den Arbeitsmarkt

Kontakt: 09071/5858-100

## Zuweisung

Melden sich Ausländer als asylsuchend (→ **Asylbewerber**), entweder bei der Grenzbehörde im Zuge der Einreise oder im Inland (z.B. bei der Polizei), werden sie an die *nächstgelegene* (Not-)

Erstaufnahmeeinrichtung verwiesen. Anschließend wird ihnen die *tatsächlich zuständige* Erstaufnahmeeinrichtung zugeordnet. Diese wird mit Hilfe des Systems "EASY" (Erstverteilung von Asylbegehrenden) ermittelt, welches die Verteilung bundesweit verwaltet. Die Zuteilung zu einer Erstaufnahmeeinrichtung hängt unter anderem von deren aktueller Kapazität ab. Daneben spielt das Heimatland des Asylsuchenden eine Rolle, denn nicht jede Außenstelle bearbeitet jedes Herkunftsland. Zudem erfolgt die Verteilung auf die Bundesländer nach Einwohnerzahl und Steuerkraft → **Königsteiner Schlüssel**

## Quellenangaben

**Verfasser:** Landratsamt Dillingen a.d.Donau (in Anlehnung an eine von Simon Kapfer und Lucas Auer erstellte Vorlage des Landratsamtes Donau-Ries)

<sup>1</sup> (Bearbeitet und gekürzt nach <http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylverfahren/asylverfahren-node.html>)



Anlage 1: Antrag auf eine Arbeitsgelegenheit nach § 5 AsylbLG

<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	Geburtsdatum:
Name:	Geburtsort:
Vorname(n):	Staatsangehörigkeit:

**Angaben zum/r Antragsteller/in**

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):	
Rentenversicherungsnummer:	Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verh. <input type="checkbox"/> gesch. <input type="checkbox"/> Lebenspartnerschaft	Staatsangehörigkeit des Ehegatten/Lebenspartners:
Aufenthaltsstatus:  <input type="checkbox"/> Aufenthaltserlaubnis <input type="checkbox"/> Aufenthaltsgestattung <input type="checkbox"/> Aussetzung der Abschiebung <input type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> erteilt am:	
Gültig bis:	Rechtsgrundlage der Aufenthaltserlaubnis:

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift Antragsteller

## Angaben zum Betrieb

Name des Betriebs:	Betriebsnummer:
Anschrift des Betriebs (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):	
Ansprechpartner: Tel.: <span style="margin-left: 150px;">Fax:</span> E-Mail:	
Fortsetzung der bisherigen Beschäftigung:  <input type="checkbox"/> ja, seit: <input type="checkbox"/> nein	
Ort/Gebiet der Beschäftigung:	Art der auszuübenden Beschäftigung:

Hiermit wird bestätigt, dass der Arbeitnehmer entsprechend der anliegenden Stellenbeschreibung beschäftigt werden soll.  Anlage Arbeitsvertrag (falls vorhanden)

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel und Unterschrift  
des Arbeitgebers

<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	Geburtsdatum:
Name:	Geburtsort:
Vorname(n):	Staatsangehörigkeit:

--	--

### Stellenbeschreibung (ggf. auf gesondertem Blatt fortsetzen)

Berufsbezeichnung:	
Stellenbeschreibung (Fachrichtung, Funktionsbereich, Branche, Produkte):	
Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen:	Führerschein erforderlich: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Klasse:
Qualifikation: <input type="checkbox"/> ungelernt <input type="checkbox"/> Anlernung <input type="checkbox"/> Ausbildung <input type="checkbox"/> Berufsschule <input type="checkbox"/> Fachschule <input type="checkbox"/> Fachoberschule <input type="checkbox"/> Uni/Hochschule	
Arbeitszeit: <input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit <input type="checkbox"/> geringfügige Beschäftigung, mit einer monatlichen Höchststundenzahl von      Stunden	Bei Teilzeit und geringfügiger Beschäftigung sind die einzelnen Tageszeiten anzugeben:  Montag:    von            bis Dienstag: von            bis Mittwoch:  von            bis Donnerstag: von            bis Freitag:     von            bis Samstag:    von            bis Sonntag:    von            bis
Voraussichtliche Dauer der Beschäftigung: <input type="checkbox"/> unbefristet	Stelle zu besetzen: <input type="checkbox"/> ab sofort

<input type="checkbox"/> befristet bis	<input type="checkbox"/> ab:
Gehalt /Lohn lt. Arbeitsvertrag:	
<input type="checkbox"/> stündlich <input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> zusätzlich e geldwerte Zuwendungen nach <div style="text-align: center; margin-left: 150px;">Sachbezugsverordnung</div>	
in Höhe von      € brutto	
Lohn/ Gehalt gem. Tarifvertrag:	
Der/Das tarifliche Lohn/Gehalt gem. Tarifvertrag vom	
Beträgt      € brutto/Std./Monat bei      Wochenstunden	

\_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_

Firmenstempel und Unterschrift  
des Arbeitgebers